

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 39 | ausgegeben am 26. Juli 2021

**Evaluationssatzung für Lehre, Studium, Weiterbildung und
unterstützende Verwaltungs- und Serviceleistungen der
Pädagogischen Hochschule Karlsruhe**

vom 26. Juli 2021

Evaluationssatzung für Lehre, Studium, Weiterbildung und unterstützende Verwaltungs- und Serviceleistungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe

vom 26. Juli 2021

Aufgrund von § 5 Absatz 5 Satz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG am 20. Juli 2021 folgende Evaluationssatzung für Lehre, Studium, Weiterbildung und unterstützende Verwaltungs- und Serviceleistungen beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationssatzung gilt für die gesamte Pädagogische Hochschule Karlsruhe und regelt die Evaluation im Bereich Lehre, Studium, Weiterbildung und unterstützende Verwaltungs- und Serviceleistungen. Sie legt fest, welche personenbezogenen Daten der Mitglieder des Lehrkörpers (Lehrpersonen) und der Studierenden der Hochschule, die zur Bewertung notwendig sind, erhoben, weiterverarbeitet und in welcher Form veröffentlicht werden.

§ 2 Ziele und Bedeutung der Evaluation

(1) Die Hochschule führt Evaluationen in den Bereichen Lehre, Studium, Weiterbildung und der diese Bereiche unterstützenden Verwaltungs- und Serviceleistungen nach Maßgabe dieser Evaluationssatzung durch.

(2) Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität von Lehr- und Studienangeboten sowie deren Bedingungen mittels standardisierter Verfahren und Instrumente.

(3) Ziel der Hochschule ist es, durch den systematischen Einsatz von geeigneten Maßnahmen und Instrumenten der Evaluation eine Kultur der kontinuierlichen Optimierung der Qualität der Lehre nachhaltig zu verankern.

(4) Ziel der regelmäßigen Evaluation ist es, sowohl Beispiele für erfolgreiche Strukturen und Verfahrensweisen als auch gegebenenfalls bestehende Optimierungspotenziale rechtzeitig zu erkennen und bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Evaluationsgegenstände zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Evaluation an der Hochschule dienen:

1. der Hervorhebung der Bedeutung von guter Lehre,
2. der Herstellung von Transparenz über die Qualität der Lehre,
3. der konstruktiven Rückmeldung an die einzelne Lehrperson bezüglich des mit ihrer Lehrveranstaltung verbundenen Lehr- und Lernerfolgs aus Sicht der an dieser Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden,
4. der Sicherung und Steigerung der Qualität sowohl einzelner Lehrveranstaltungen als auch des gesamten Studienangebots einer Fakultät oder wissenschaftlichen

Einrichtung und der Hochschule insgesamt sowie der administrativen Dienstleistungen im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung,

5. der langfristigen strategischen Entwicklungsplanung und Profilbildung der Fakultäten, wissenschaftlichen Leistungen und der Hochschule insgesamt,
6. der Bilanzierung auch der individuellen Lehrleistung und deren Verwendung
 - a) auf Antrag der Lehrperson im Rahmen der Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in der Lehre nach der Leistungsbezügeverordnung (LBVO) in der jeweils gültigen Fassung,
 - b) im Rahmen von Zwischenevaluation und Evaluationen von Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen nach § 51 Absatz 7 LHG und Juniordozenten oder Juniordozentinnen nach § 51 a Absatz 3 LHG. Betroffene erhalten das Recht, eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation abzugeben, die mit diesen zu den Personalakten zu nehmen ist. Die §§ 83 ff. Landesbeamtengesetz finden Anwendung,
 - c) im Rahmen von Zielvereinbarungen,
7. dem Erkennen von Problemfeldern bei Lehrveranstaltungen,
8. dem Erkennen von Perspektivfeldern bei Lehrveranstaltungen,
9. der Konzeption und Implementierung von Entwicklungsmaßnahmen für Studiengänge,
10. der Konzeption und Implementierung von qualitätssichernden und -fördernden Maßnahmen,
11. der Schaffung einer Datenbasis zur Verwendung in Akkreditierungsverfahren.

II. Instrumente der Evaluation

§ 3 Instrumente der Evaluation

(1) Die Evaluation erfolgt durch die Hochschule selbst (Eigenevaluation). Die zentralen Instrumente sind dabei:

1. Lehrveranstaltungsevaluationen,
2. Befragungen zu Studienbeginn (Erstsemesterbefragung),
3. Befragungen von Studierenden zum bisherigen Studium oder einzelnen Studienabschnitten,
4. Studienabschluss- und Absolventinnen- und Absolventenbefragungen,
5. Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung unterstützenden Verwaltungs- und Serviceleistungen.

(2) Ergänzend können folgende Instrumente zentral oder dezentral eingesetzt werden:

1. Überprüfungen des Workloads,
2. Verbleibstudien.

§ 4 Lehrveranstaltungsevaluation

(1) Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen werden die Studierenden über Ablauf und Organisation der Lehrveranstaltung, Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs sowie

Vermittlung der Inhalte, die Motivation und das Engagement der Lehrperson sowie die Betreuungssituation befragt und die Antworten ausgewertet.

(2) Grundlage für die Lehrveranstaltungsevaluation sind Befragungen der Studierenden nach Maßgabe dieser Regelung mittels eines Fragebogens. Dieser wird unter der Verantwortung der Prorektorin oder des Prorektors für Studium und Lehre in Zusammenarbeit mit den Fakultäten und der Stabsstelle Qualitätsmanagement erarbeitet. Die Verfasste Studierendenschaft der Hochschule ist zu beteiligen. Der Fragebogen darf Fragen zu folgenden Merkmalen enthalten:

1. die Bewertung der Lehrveranstaltung,
2. die Bewertung der Lehrqualität der haupt- und nebenberuflichen Lehrpersonen,
3. die Bewertung der Organisation und der Betreuung des Studiengangs,
4. die Selbsteinschätzung des studentischen Engagements,
5. die Bewertung der Infrastruktur.

Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Bewertung bezieht.

(3) Bei Lehrveranstaltungen mit fünf oder weniger Studierenden hat die Befragung der Studierenden zu unterbleiben. Bei fünf oder weniger von Studierenden ausgefüllten Fragebögen erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten. Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Freitextfelder im Rahmen der Auswertung elektronisch erfasst, so dass ein Rückschluss der Lehrenden auf einzelne Studierende aufgrund der Handschrift ausgeschlossen ist.

(4) Daten zur Lehrperson, die verarbeitet werden:

1. Name, Vorname, Titel,
2. dienstliche E-Mail-Adresse,
3. die zur Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen nach Absatz 2 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten.

(5) Die Lehrveranstaltungsevaluation muss so terminiert werden, dass die Ergebnisse spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsende des jeweiligen Semesters der oder dem Lehrenden vorliegen. In der Regel erfolgt die Befragung innerhalb eines Zeitraums von zwei Wochen ab der 9. oder 10. Vorlesungswoche.

(6) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen von der Lehrperson ausgegeben und während der Veranstaltung ausgefüllt. Im Anschluss daran werden sie von zuvor ausgewählten Studierenden eingesammelt, die die Fragebögen in einem verschlossenen Umschlag der mit der Auswertung beauftragten Stelle zukommen lassen.

(7) Das Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation wird von der Lehrperson im laufenden Semester in der Lehrveranstaltung vorgestellt und mit den Studierenden diskutiert.

§ 5 Erstsemesterbefragung

Die Hochschule führt Befragungen der Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch (Erstsemesterbefragung). Dabei werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen und die Befragten zulassen.

§ 6 Studienabschluss- und Absolventinnen- und Absolventenbefragungen

(1) Die Hochschule führt Befragungen von Studierenden am Ende des Studiums oder von Absolventinnen und Absolventen in direktem Anschluss an das Studium durch.

(2) Dabei werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen oder die Befragten zulassen.

§ 7 Evaluation unterstützender Verwaltungs- und Serviceleistungen

(1) Die Hochschule bezieht bei der Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung auch die diese unterstützenden Verwaltungs- und Serviceleistungen in die Evaluationsverfahren ein.

(2) Die Evaluation von Verwaltungs- und Serviceleistungen, die Lehre, Studium und Weiterbildung unterstützen, erfolgt ohne die Erhebung personenbezogene Daten. Dies bedeutet insbesondere,

1. dass die Evaluation der Verwaltung, insbesondere die Befragung nicht so erfolgen darf, dass Rückschlüsse auf Tätigkeiten einzelner Personen möglich sind,
2. dass im Falle von Befragungen ein Rückschluss auf die befragte Person ausgeschlossen ist.

(3) Die in die Evaluation einbezogenen Verwaltungs- und Serviceeinrichtungen, die Lehre, Studium und Weiterbildung unterstützen, erstellen unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse alle zwei Jahre einen Selbstbericht.

§ 8 Befragungen von Studierenden zum bisherigen Studium oder einzelnen Studienabschnitten

(1) Die Hochschule führt Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium oder Studienabschnitte sowohl zentral wie dezentral (insbesondere Workload-Überprüfungen) durch. Dabei werden die Studierenden zu Struktur, Aufbau und Organisation eines Studiengangs, einzelnen Studienabschnitten sowie Modulen befragt. Dies beinhaltet Fragen zu:

1. Organisation und Rahmenbedingungen eines Studiengangs, einzelner Studienabschnitte oder einzelner Module,
2. Zielen, Inhalten und Aufbau eines Studiengangs, einzelner Studienabschnitte oder einzelner Module,
3. der Einschätzung des Arbeitsaufwands (Workload),
4. die subjektive Einschätzung des Lernzuwachses und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in einem Studiengang, einzelnen Studienabschnitten oder einzelnen Modulen,
5. Gesamtbeurteilung eines Studiengangs, einzelner Studienabschnitte oder einzelner Module.

(2) Ziel der Befragung von Studierenden nach dieser Vorschrift ist nicht die Erhebung personenbezogener Daten von Lehrpersonen für eine Bewertung im Sinne von § 4 Absatz 3 Satz 5 Nummer 1 bis 3. Wenn im Rahmen der Befragungen nach dieser Vorschrift ein Bezug zu einer bestimmten Lehrperson nicht ausgeschlossen werden kann, werden von der Lehrperson ausschließlich folgende Daten verarbeitet:

1. Name, Vorname, Titel,
2. die im Rahmen der Befragung nach Absatz 1 erhobenen Daten.

§ 9 Verbleibstudien

(1) Die Hochschule führt Befragungen von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule durch (Verbleibstudien). Diese erfolgen auf freiwilliger Basis.

(2) Dabei werden keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen oder Lehrveranstaltungen zulassen.

III. Durchführung der Evaluation

§ 10 Zuständigkeit

(1) Die Durchführung und Auswertung der Evaluation der Arbeit in Lehre, Studium, Weiterbildung und der unterstützenden Verwaltungs- und Serviceleistungen erfolgt unter der Gesamtverantwortung des Rektorats. Es stellt die regelmäßige Durchführung der Evaluation sicher. Ausführende Stelle für Maßnahmen der zentralen Evaluation ist die Stabsstelle Qualitätsmanagement. Die Maßnahmen der dezentralen Evaluation erfolgen unter der Verantwortung der zuständigen Studiendekanin oder des zuständigen Studiendekans.

(2) Der Studiendekan oder die Studiendekanin und die zuständige Studienkommission haben die Aufgabe, die Ergebnisse der Evaluation zu bewerten und Maßnahmen der Qualitätssicherung im Bereich Lehre, Studium und Weiterbildung vorzuschlagen und an deren Umsetzung mitzuwirken. Der Dekan oder die Dekanin wirkt daran im Rahmen seiner oder ihrer Aufgaben nach § 24 LHG mit.

§ 11 Form der Befragungen

(1) Befragungen nach Maßgabe dieser Evaluationssatzung sind so durchzuführen, dass die Antworten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.

(2) Die Befragungen können computergestützt oder in Papierform erfolgen.

(3) Erfolgt die Befragung computergestützt, so sind technische Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Studierenden vorzusehen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Hierzu zählen insbesondere:

1. der Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen,
2. der Verzicht der Protokollierung eines Zeitstempels oder
3. die Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN.

§ 12 Häufigkeit

(1) Bei dem Evaluationsverfahren an der Hochschule sind die verschiedenen Instrumente der Eigenevaluation und der Fremdevaluation miteinander verknüpft.

(2) Die Lehrveranstaltungsevaluation findet jedes Semester statt. Hierfür wird nach dem Zufallsprinzip von jeder Lehrperson eine Lehrveranstaltung ausgewählt. Wenn eine ausgewählte Lehrveranstaltung innerhalb der zwei vorausgegangenen Semester bereits Gegenstand der Lehrveranstaltungsevaluation war, tritt eine andere Lehrveranstaltung an ihre Stelle. Darüber hinaus kann jede Lehrperson zusätzlich freiwillig eine Lehrveranstaltungsevaluation nach Maßgabe des § 4 durchführen. Die Ergebnisse dieser freiwilligen Evaluationen gehen nicht in die Auswertung der allgemeinen

Lehrveranstaltungsevaluation ein. Lehrveranstaltungen von Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen nach § 51 Absatz 7 LHG und von Juniordozenten oder Juniordozentinnen nach § 51a Absatz 3 LHG werden jedes Semester evaluiert; die Ergebnisse dieser Evaluationen gehen nicht in die Auswertung der allgemeinen Lehrveranstaltungsevaluation ein, außer sie werden nach dem in Satz 1 bis 3 beschriebenen Verfahren ausgewählt.

- (3) Erstsemesterbefragungen sollen zu Beginn jedes Semesters durchgeführt werden.
- (4) Studienabschlussbefragungen sollen jedes Semester durchgeführt werden.
- (5) Die Evaluation der unterstützenden Verwaltungs- und Serviceleistungen erfolgt im Rahmen der Studienabschlussbefragungen. Die dabei evaluierten Verwaltungs- und Serviceeinrichtungen erstellen alle zwei Jahre einen hierauf bezogenen Selbstbericht.
- (6) Befragungen von Studierenden zum bisherigen Studium in Form von dezentralen Workload-Überprüfungen nach § 8 sollen in der Regel alle vier Jahre stattfinden.
- (7) Verbleibstudien sollen mindestens alle vier Jahre durchgeführt werden.

§ 13 Fremdevaluation

Zur Durchführung einer Fremdevaluation im Sinne von § 5 Absatz 2 LHG beauftragt das Rektorat externe Stellen. Diese können weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Hochschule erhält von der externen Stelle einen Abschlussbericht, der die Ergebnisse der Evaluation enthält.

§ 14 Zugang zum Ergebnis der Evaluation, Veröffentlichung und weitere Nutzung

(1) Der Zugang zum Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 ist wie folgt:

1. Die Lehrperson erhält das Ergebnis der Evaluation ihrer Lehrveranstaltungen, in dem sämtliche Einzelfragen mit Ergebnis aufgeführt sind. Das Ergebnis kann nach Studiengängen oder anderen Parametern aufgegliedert werden, es sei denn, nur fünf oder weniger Personen haben an der Befragung teilgenommen.
2. Die Studiendekanin oder der Studiendekan erhält zur weiteren Verwendung in Studienkommission und Fakultätsvorstand eine aggregierte Fassung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation, die auf die einzelne Lehrveranstaltung bezogen die Einzelfragen zu übergeordneten Themenblöcken zusammenfasst und zu diesen übergeordneten Themenblöcken das Ergebnis ausweist.
3. Der Fakultätsvorstand und die Studiendekanin oder der Studiendekan haben zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben nach dem LHG das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie die zumindest auf die Lehrveranstaltung aggregierten Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Evaluation erforderlich ist. Zusätzlich erhält die Studiendekanin oder der Studiendekan semesterweise die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation, die auf die einzelne Fakultät bezogen die Einzelfragen zu übergeordneten Themenblöcken zusammenfasst und zu diesen übergeordneten Themenblöcken das Ergebnis ausweist.
4. Die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre erhält, auch zur weiteren Verwendung in der Hochschulleitung, semesterweise die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation, die auf die einzelne Fakultät bezogen die Einzelfragen

zu übergeordneten Themenblöcken zusammenfasst und zu diesen übergeordneten Themenblöcken das Ergebnis ausweist.

5. Das Rektorat hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem LHG auf Verlangen das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie die zumindest auf die Lehrveranstaltung aggregierten Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Evaluation erforderlich ist.

(2) Die Ergebnisse der Erstsemesterbefragung (§ 3 Absatz 1 Nummer 2) sowie der Studienabschlussbefragung (§ 3 Absatz 1 Nummer 4) erhält die oder der für den jeweiligen Studiengang zuständige Studiendekanin oder Studiendekan zur weiteren Verwendung in Studienkommission und Fakultätsvorstand. Die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre erhält die Ergebnisse für sämtliche Studiengänge zur weiteren Verwendung in der Hochschulleitung.

(3) Die Ergebnisse der Befragungen von Studierenden zum bisherigen Studium oder einzelnen Studienabschnitten im Sinne von § 8 erhält bei zentralen Befragungen (§ 3 Absatz 1 Nummer 3):

1. die jeweilige Studiendekanin oder der jeweilige Studiendekan zur weiteren Verwendung in Studienkommission und Fakultätsvorstand,
2. die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre zur weiteren Verwendung in der Hochschulleitung.

(4) Die Ergebnisse der Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung unterstützenden Verwaltungs- und Serviceleistungen (§ 3 Absatz 1 Nummer 5) erhält die Hochschulleitung sowie die Leitung der evaluierten Verwaltungs- und Serviceeinrichtung.

(5) Die Ergebnisse der Befragungen von Studierenden zum bisherigen Studium oder einzelnen Studienabschnitten im Sinne von § 8 erhält bei dezentralen Befragungen (§ 3 Absatz 2 Nummer 1) die jeweilige Studiendekanin oder der jeweilige Studiendekan zur weiteren Verwendung in Studienkommission und Fakultätsvorstand. Im Rahmen der internen Akkreditierung eines Studiengangs sind die Ergebnisse dieser Befragungen Teil der studiengangbezogenen Selbstberichte.

(6) Die Ergebnisse der Verbleibstudien (§ 3 Absatz 2 Nummer 2) erhält die oder der für den jeweiligen Studiengang zuständige Studiendekanin oder Studiendekan zur weiteren Verwendung in Studienkommission und Fakultätsvorstand. Die Prorektorin oder der Prorektor für Studium und Lehre erhält die Ergebnisse für sämtliche Studiengänge zur weiteren Verwendung in der Hochschulleitung.

(7) Die Ergebnisse der Evaluationen werden dem Wissenschaftsministerium im Rahmen des Jahresberichts nach § 13 Absatz 9 LHG in regelmäßigen Abständen berichtet und sollen veröffentlicht werden.

(8) Weitergehende hochschulinterne oder hochschulexterne Veröffentlichungen des Abschlussberichtes werden im Einvernehmen zwischen Rektorat und der evaluierten Einheit geregelt.

§ 15 Maßnahmen

(1) Auf Grundlage von Evaluationsergebnissen können von den jeweils zuständigen Gremien oder Personen gemäß § 14 Absatz 1 bis 6 mit der evaluierten Einheit Maßnahmen beschlossen werden.

(2) Für die Lehrveranstaltungsevaluation gilt Folgendes:

1. Die Studiendekaninnen oder Studiendekane haben in begründeten Fällen die Aufgabe, in einem Gespräch mit der Lehrperson das Ergebnis zu erörtern. Eine Begründung liegt vor, wenn bei den Evaluationsergebnissen der Gesamtmittelwert unter 3,7 und zugleich die Gesamtbeurteilung unter 3,5 liegt. Die Lehrperson kann in diesem Gespräch ihre Sicht darlegen. Gemeinsam mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan werden Maßnahmen zur Optimierung der Lehre vereinbart. Über das Ergebnis des Gesprächs wird ein Protokoll angefertigt, in dem auch die vereinbarten Maßnahmen festgehalten werden. Spätestens sechs Monate nach dem Erstgespräch erfolgt eine Nachbesprechung.
2. Die Stabsstelle Qualitätsmanagement informiert die Prorektorin oder den Prorektor für Studium und Lehre darüber, wie viele Fälle für ein Gespräch pro Fakultät vorliegen.
3. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation sind in anonymisierter Form in jedem Semester Gegenstand eines Gesprächs der Prorektorin oder des Prorektors für Studium und Lehre mit den Studiendekaninnen und Studiendekanen. Die Studiendekaninnen und Studiendekane bestätigen hierbei, dass die Gespräche mit den entsprechenden Lehrpersonen stattgefunden haben und berichten bei Folgegesprächen über die Wirkung von Maßnahmen.

IV. Verschwiegenheit, Datenschutz

§ 16 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten

(1) Die mit der Durchführung von Evaluationsmaßnahmen beauftragten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sind diese nicht Mitglieder der Hochschule, sind sie schriftlich auf ihre Verschwiegenheit zu verpflichten.

(2) Mitglieder von Organen und Gremien und der Studiendekan oder die Studiendekanin haben die Vertraulichkeit sicher zu stellen und dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse der Evaluation, die auf die einzelne Lehrveranstaltung bezogen sind, entsprechend dieser Vorschrift gelöscht werden.

(3) Soweit Ergebnisse der Evaluation nach § 2 Absatz 4 Nummer 6 in die Personalakten aufgenommen wurden, müssen diese entsprechend der Vorschriften der §§ 83 ff. LBG gelöscht werden.

(4) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement hat die Löschung der ausgefüllten Fragebögen der Lehrveranstaltungsevaluation sicher zu stellen. Die ausgefüllten Fragebögen sind bis Ende des auf die Lehrveranstaltungsevaluation folgenden Semesters zu löschen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in elektronischer Form vorhandenen Fragebögen zu löschen. § 4 Absatz 4 bleibt unberührt.

(5) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement kann die auf jede Einzelfrage aggregierten Daten zu einer Lehrveranstaltung bis zu drei Jahre aufbewahren. Die Löschung spätestens zu diesem Zeitpunkt ist sicher zu stellen.

(6) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement kann die Evaluationen eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin bis zum Ablauf von fünf Jahren aufbewahren. Die Löschung spätestens zu diesem Zeitpunkt ist sicher zu stellen.

(7) Die Studienkommissionen haben die nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 erhaltenen Daten bis zum Ende des auf die Lehrveranstaltungsevaluation folgenden Semesters zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.

(8) Die Fakultätsvorstände und die Studiendekaninnen und Studiendekane haben die nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 und 3 erhaltenen Daten spätestens bis zu drei Jahre nach Ende der Lehrveranstaltungsevaluation zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.

(9) Die Ergebnisse der Befragungen nach §§ 7, 8 dürfen von den zuständigen Stellen bis zu drei Jahre aufbewahrt werden.

§ 17 Verpflichtung zur Mitwirkung

Gemäß § 5 Absatz 5 Satz 1 LHG sind Mitglieder und Angehörige der Hochschule zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren im Rahmen der Qualitätssicherung verpflichtet.

§ 18 Datenschutz

(1) Bei der Durchführung der Evaluation sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Es gilt insbesondere das Landesdatenschutzgesetz.

(2) Gemäß § 5 Absatz 4 LHG ist zur Durchführung von Befragungen mittels der in § 3 Absatz 1 Nummer 4 sowie § 3 Absatz 2 Nummer 2 genannten Instrumente (Studienabschlussbefragung, Absolventinnen- und Absolventenbefragung und Verbleibstudien) die Speicherung und Nutzung von Kontaktdaten ehemaliger Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine Zulassung erhalten haben, ehemaliger Studierender sowie ehemaliger Doktorandinnen und Doktoranden zulässig, soweit die betroffenen Personen nicht widersprechen. Die Daten ehemaliger Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine ihnen angebotene Immatrikulation in einen Studiengang der Hochschule nicht angenommen haben, sind spätestens zum Ende des Semesters zu löschen, das auf das Semester folgt, zu dem die Bewerbung erfolgt ist.

(3) Von den unter Absatz 2 genannten Personen werden folgende Daten gespeichert:

1. Name, Vorname, ggf. Titel,
2. Postanschrift,
3. private E-Mail-Adresse,
4. Telefonnummer,
5. Bezeichnung des vormals belegten Studiengangs.

V. Inkrafttreten

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Evaluationssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Evaluationssatzung für Lehre, Studium, Weiterbildung und unterstützende Verwaltungs- und Serviceleistungen der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe vom 1. August 2019 außer Kraft.

Karlsruhe, den 26. Juli 2021

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor